

## L 3 B 312/08 AS

Land  
Rheinland-Pfalz  
Sozialgericht  
LSG Rheinland-Pfalz  
Sachgebiet  
Sonstige Angelegenheiten  
Abteilung  
3  
1. Instanz  
SG Mainz (RPF)  
Aktenzeichen  
S 3 ER 323/08 AS  
Datum  
10.07.2008  
2. Instanz  
LSG Rheinland-Pfalz  
Aktenzeichen  
L 3 B 312/08 AS  
Datum  
29.10.2008  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss  
Leitsätze

Der Ausschluss der Beschwerde in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre ([§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#)), findet entsprechende Anwendung auf Beschwerden gegen einen im Eilverfahren ergangenen PKH-Beschluss. Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Mainz vom 10.07.2008, mit dem sein Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe teilweise abgelehnt worden ist, wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 10.07.2008 hat das Sozialgericht Mainz das Prozesskostenhilfesuch des Antragstellers - unter gleichzeitiger teilweiser Ablehnung seines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung - teilweise abgelehnt. Gegen die teilweise Versagung von Prozesskostenhilfe wendet sich der Antragsteller mit seiner Beschwerde.

Die am 14.08.2008 gegen den am 14.07.2008 zugestellten Beschluss eingelegte Beschwerde ist - entgegen der Rechtsmittelbelehrung des Sozialgerichts - unzulässig.

Gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte findet nach [§ 172 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Beschwerde an das Landessozialgericht statt, soweit nicht im SGG etwas anderes bestimmt ist. Die Beschwerde ist ausgeschlossen nach [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre und nach Nr. 2 der Bestimmung gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint.

Vorliegend folgt der Ausschluss der Beschwerde nicht bereits aus [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#), weil das Sozialgericht den Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht wegen des Fehlens der persönlichen und der wirtschaftlichen Voraussetzungen verneint hat, sondern wegen der teilweise fehlenden hinreichenden Aussicht auf Erfolg seines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Die Beschwerde ist jedoch unzulässig, weil im vorliegenden Fall [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) eine entsprechende Anwendung findet. Vorliegend wäre in der Hauptsache, nämlich dem Antragsverfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung die Beschwerde wegen Nichterreichens der Beschwerdesumme von 750,00 EUR (vgl. [§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG](#)) unzulässig gewesen. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren hat der Antragsteller Leistungen in Höhe von 766,28 EUR begehrt. Das Sozialgericht Mainz hat durch Beschluss vom 10.07.2008 die Antragsgegnerin verpflichtet, Leistungen in Höhe von 183,75 EUR zu erbringen. Insoweit ist der Antragsteller hierdurch nicht mehr beschwert worden, so dass sich die Beschwerdesumme auf 583,43 EUR beläuft.

Der Ausschluss der Beschwerde gegen Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre, ist eingeführt worden, damit die Rechtsschutzmöglichkeiten im einstweiligen Rechtsschutz nicht gegenüber denjenigen im Hauptsacheverfahren privilegiert werden (vgl. [BTDrs. 16/7716 S. 22](#)). Dem Willen des Gesetzgebers und seiner Absicht zur Entlastung der Landessozialgerichte, Beschwerden bei wirtschaftlich nicht relevanten Kostengrundentscheidungen und sonstigen Nebenentscheidungen sowie in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und der Prozesskostenhilfe auszuschließen, würde es zuwider laufen, wenn eine Beschwerde gegen die Entscheidung über Prozesskostenhilfe statthaft wäre, obwohl in der dazu gehörigen Hauptsache, dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, wegen Nichterreichens des Beschwerdewertes eine Entscheidung durch das Landessozialgericht ausgeschlossen wäre. Im Übrigen besteht kein Bedürfnis dafür, dass der Rechtsschutz in einem Nebenverfahren, und um ein solches

handelt es sich im Prozesskostenhilfverfahren, über den Rechtsschutz in der Hauptsache hinausgeht (vgl. hierzu Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.07.2008 - [L 7 SO 3120/08 PKH-B](#)). Insoweit steht der entsprechenden Anwendung auch nicht das Gebot der Rechtsmittelklarheit (vgl. hierzu Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.07.2008 - [L 29 B 1004/08 AS PKH](#)) entgegen. Zu berücksichtigen ist, dass der Gesetzgeber auch eine Beschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten im Prozesskostenhilfverfahren gewollt hat. Zudem ist es nicht hinnehmbar, dass Instanz- und Rechtsmittelgericht im abgeschlossenen Hauptsacheverfahren und mehrstufigen Nebenverfahren zu einander sich widersprechenden Entscheidungen gelangen können.

Der Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

RPF

Saved

2009-07-01